Terminsbestimmung

Amtsgericht Eisenach

Eisenach, 29.09.2026

Az.: 41 K 67/24

Terminsbestimmung

Zum Zwecke der Aufhebung der Gemeinschaft soll am

Datum	Uhrzeit	Raum	Ort
Donnerstag, 10.12.2026	**09:00 Uhr**	**218, Sitzungssaal**	**Amtsgericht Eisenach, Theaterplatz 5, 99817 Eisenach**

öffentlich versteigert werden:

Grundbucheintragung:

Eingetragen im Grundbuch von Großburschla

Gemarkung	Flur, Flurstück	Wirtschaftsart u. Lage	Anschrift	m²	Blatt
Großburschla	7, 132/1	Gebäude- und Freifläche, Steinbühl 6	Steinbühl 6, 99830 Treffurt OT Großburschla	1.062	445 BV 1

Objektbeschreibung/Lage *(lt Angabe d. Sachverständigen)* **:**
Bebauung mit zweigeschossigem, teilweise unterkellertem Wohngebäude mit angebauter Garage sowie eingeschossigem Verbinderbau und eingeschossiger Scheune.
Wohngebäude mit sechs Appartements, zwei Büroräumen mit Bad, Aufenthaltsraum und Flur.
Verbinderanbau mit Hauswirtschaftsraum mit Lager und einem Appartement.
Scheune als Lagerfläche/Werkstatt.
Garage als Lager/Garage.
Derzeitige Nutzung des Objekts als Adaptionsstätte.
Die Einrichtungsgegenstände in den Appartements und Büroräumen sind aufgrund eines insoweit am 30.01.2026 ergangenen Aufhebungsbeschlusses nicht mehr Gegenstand der Zwangsversteigerung.

Verkehrswert: 132.000,00 €

Der Versteigerungsvermerk ist am 23.01.2025 in das Grundbuch eingetragen worden.
Der nach § 13 ZVG für wiederkehrende Leistungen maßgebliche Beschlagnahmezeitpunkt ist der 22.01.2025.

Aufforderung:

Rechte, die zur Zeit der Eintragung des Versteigerungsvermerks aus dem Grundbuch nicht ersichtlich waren, sind spätestens im Versteigerungstermin vor der Aufforderung zur Abgabe von Geboten anzumelden und, wenn der Antragsteller widerspricht, glaubhaft zu machen, widrigenfalls sie bei der Feststellung des geringsten Gebotes nicht berücksichtigt und bei der Verteilung des Versteigerungserlöses den übrigen Rechten nachgesetzt werden.

Wer ein Recht hat, das der Versteigerung des Grundstücks oder des nach § 55 ZVG mithaftenden Zubehörs entgegensteht, wird aufgefordert, vor der Erteilung des Zuschlags die Aufhebung oder einstweilige Einstellung des Verfahrens herbeizuführen, widrigenfalls für das Recht der Versteigerungserlös an die Stelle des versteigerten Gegenstandes tritt.

Hinweis:

Gemäß §§ 67 - 70 ZVG kann im Versteigerungstermin für ein Gebot Sicherheit verlangt werden. Die Sicherheit beträgt 10 % des Verkehrswertes und ist sofort zu leisten. Sicherheitsleistung durch Barzahlung ist ausgeschlossen.
Bietvollmachten müssen öffentlich beglaubigt sein.